



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 15. September 2016

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 30. August 2016..... 104

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2016..... 104

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Gotthard Faber..... 106

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Tirschenreuth zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967

Bekanntmachung vom 18. August 2016..... 106

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 30. August 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 27. Juli 2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (22. Änderung) beschlossen. Die 22. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel B X „Energieversorgung“ in Form einer Neufassung des Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 19. September 2016 bis einschließlich 5. Dezember 2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 226.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Windenergie“) Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/windenergie.htm>)

und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“) Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

einsehbar.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. August 2016

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2014 (RABl S. 64), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	262.420,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.500,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **225.620,-- €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **4.000,-- €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Juli 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-7-3-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schwandorf, Fronberger Straße 33, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 9. August 2016
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Beschäftigte, Herr Regierungsdirektor a.D.

Gotthard Faber

ist am 16. Mai 2016 im 74. Lebensjahr verstorben.
Herr Faber war bei uns seit Juni 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juni 2007 im Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ der Regierung der Oberpfalz tätig.

Mit viel Leidenschaft, hohem Pflichtbewusstsein und großer Gewissenhaftigkeit hat er seine Aufgaben wahrgenommen. Die Kollegen und Ansprechpartner innerhalb und außerhalb des Hauses werden ihn als zuvorkommend, hilfsbereit und engagiert in Erinnerung behalten.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

September 2016

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Landkreises Tirschenreuth
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
vom 11. Dezember 1967
Bekanntmachung vom 18. August 2016**

Der Landkreis Tirschenreuth hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Tirschenreuth, untere Naturschutzbehörde, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 25. August 2016
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

**Verordnung des Landkreises Tirschenreuth
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967
vom 18. August 2016**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Februar

2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967 (KABl Nr. 44) zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamts Tirschenreuth vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 5/6 vom 2. Februar 2015) – nunmehr in der Stadt Weiden und im Landkreis Tirschenreuth – wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird für den Landschaftsbestandteil „Landschaftsschutzgebiet Ostmarkstraße – Nördlicher Teil“ aufgehoben, soweit er eine ca. 21,57 ha große Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Industriegebiet „Schleifmühl“ der Stadt Erbdorf betrifft.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die zeichnerische Darstellung in der Flurstückskarte M 1 : 2.500 und in der Karte 1 : 10.000 (Begrenzungslinie der rot schraffierten Fläche).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Tirschenreuth, den 18. August 2016
Landratsamt Tirschenreuth

Wolfgang Lippert
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften nach Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Anlage

Flurstückskarte M 1 : 2.500, M 1: 10.000

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.